Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Stammham für die Anmietung von Marktständen und Markthütten

Art. 1
Nutzungszweck

Die Gemeinde Stammham stellt natürlichen und juristischen Personen Marktstände und Markthütten gegen Entgelt zur Verfügung.

Art. 2
Bereitstellung

Die Gemeinde Stammham vermietet:

- Marktplätze
- Markthütten aus Holz der Gemeinde Stammham
- Marktplätze inklusive Markthütten aus Holz der Gemeinde Stammham

Markthütten werden durch die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs aufgebaut und auf dem jeweiligen Marktplatz zur Verfügung gestellt.

Art. 3
Nutzungsentgelte

1. Das Entgelt beträgt:

   a. pro Marktstand Nicht-Lebensmittel 20,00 €
   b. pro Marktstand Lebensmittel 50,00 €

2. Das Entgelt gilt für die Dauer des Weihnachtsmarktes sowie jeweils einem Tag für den Auf- und den Abbau.

3. Im Falle einer Beschädigung oder nicht ordnungsgemäßen Reinigung wird dem Mieter die Reparatur bzw. Reinigung in Rechnung gestellt.

4. Der Verleih der Markthütten aus Holz der Gemeinde Stammham an andere Kommunen erfolgt entgeltfrei. Die Lieferung bzw. Abholung von Hütten und Ständen wird mit 35,00 Euro brutto pro Arbeitsstunde und Mitarbeiter berechnet.

5. Der Verleih der Markthütten aus Holz der Gemeinde Stammham durch Dritte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von pauschal 50,00 € pro Hütte. Die Lieferung bzw. Abholung von Hütten und Ständen wird mit 35,00 Euro brutto pro Arbeitsstunde und Mitarbeiter berechnet.

Art. 4
Reservierungs- und Rücktrittsbedingungen

1. Die Anmietung ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Mietzeitraum bei der Gemeinde Stammham schriftlich anzufragen.

2. Die Abholung bzw. Lieferung ist anschließend durch den Mieter mit den Bauhofmitarbeitern abzusprechen.

3. Die Gemeinde Stammham kann vom Vertrag zurücktreten:

    a. Im Falle sonstiger höherer Gewalt
    b. Wenn die Markthütten dringend für eigene Zwecke benötigt werden und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war.

4. Hat der Mieter den Rücktrittsgrund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet.

5. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Nutzung der gemieteten Gegenstände. Er ist für den sachgemäßen Aufbau und die Nutzung der Markthütten verantwortlich. Er haftet insbesondere für alle durch ihn als Mieter, seiner Beauftragten oder sonstiger Dritte im Zusammenhang mit Nutzung der Gegenstände, deren Abholung, Auf- und Abbau sowie der Rückgabe, verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Er befreit den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Vermietung der Markstände und Markthütten gegen ihn geltend gemacht werden können.

6. Der Vermieter kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung/Kaution verlangen.

Art. 5
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 02. November 2026 in Kraft.

Stammham, 30. Oktober 2026

Maria Weber
Erste Bürgermeisterin